V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 15. Dezember 2022 um 16.00 Uhr im großen Stadtsaal, Stadtplatz 5, stattgefundenen öffentlichen

G e m e i n d e r a t s s i t z u n g .

Anwesend: Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeisterin Ing.Haghofer Ursula
Vizebürgermeister Meißl Arnd
Stadtrat Budl Josef
Stadtrat Lukas Alfred

Gemeinderat Aumann Gunter
Mag.Gamsjäger Werner
Grill Jürgen
Gstättner Thomas
Holzer Marco
Kernbichler Thomas
Kroisleitner Stefan
Pomberger Anita
Rosenblattl Franz
Ruschizka Birgit
Schmalix Ilse
Schwalm Christiana
Würgenschimmel Matthias

Entschuldigt abwesend: Gemeinderat Horst Pimeshofer
Gemeinderat Thomas Geßlbauer
Gemeinderat Andreas Kadlec
Gemeinderat Manfred Rinnhofer
Gemeinderat Ing.Wolfgang Doppelreiter (kommt später)
Gemeinderat Marco Marchetti (kommt später)
Gemeinderat Friedrich Scheikl (kommt später)

Mit der Protokollführung beauftragt: Mag. Alexandra Pogatsch
Sieglinde Prassel

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

18 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Vor Eingang in die Fragestunde informiert der Bürgermeister den Gemeinderat, dass Herr Ing. Ingo Hüttenegger am 28. September 2022 sein Gemeinderatsmandat zurückgelegt hat.

Daraufhin nimmt der Bürgermeister die Angelobung den auf der Liste der FPÖ nächst gereihten Ersatzmann Matthias Würgenschimmel, welcher einberufen wurde, nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Verlesung der Gelöbnisformel „Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern" vor.
Herr Matthias Würgenschimmel verspricht mit Handschlag und den Worten „Ich gelobe", in diesem Sinne tätig zu sein.

Um 16.05 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Gesundheitszentren

Gemeinderätin Schmalix bezieht sich auf einen Artikel in der Kleinen Zeitung vom 19.11.2022 bezüglich der Einrichtung von Primärversorgungszentren. Laut Zeitungsbericht hätte die Gesundheitsplattform unter Teilnahme von LRin Bogner-Strauß und LH-Stv. Lang sowie der Ärztekammer und Städtebund festgestellt, dass noch wenig Fortschritte bei der Umsetzung solcher Zentren festzustellen wären und im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag ein potentieller Standort im Frage käme. Sie fragt an, welchen Wissensstand der Bürgermeiste dazu habe.

Bürgermeister DI Rudischer merkt an, dass er bei dieser Besprechung weder eingeladen noch anwesend war und daher den genauen Gesprächsinhalt nicht kenne. Die Sorge und das Bemühen um die Nachbesetzung der freien Planstelle von Dr. Lichtenegger wäre jedoch nach wie vor aufrecht. Kürzlich habe er gemeinsam mit StR Lukas die ÖGK in Graz aufgesucht, sich über den aktuellen Stand informiert und darauf gedrängt, möglichst rasch für eine Nachbesetzung zu sorgen. Die Besetzung von Planstellen liegt jedenfalls in der Verantwortung der Gesundheitskasse. Zusätzlich steht er auch mit den Ärzten der Stadt in Kontakt und weiß von den Ausbauplänen von Dr. Weilharter. Dieser habe bereits in der Vergangenheit mehrere Facharztkollegen in seinen Räumlichkeiten angesiedelt und plant eine weitere Vergrößerung der Ordination, er werde Dr. Weilharter ganz konkret darauf ansprechen. Voraussetzung für die Einrichtung eines Primärversorgungszentrum ist jedoch ebenfalls, entsprechendes Personal zu finden. Ein solches Zentrum besteht im Wesentlichen aus 3 Ärzten, die sich die Infrastruktur und somit die Öffnungszeiten teilen. Derzeit gibt es leider keine InteressentInnen für Allgemeinmedizin in Mürzzuschlag, die aktive Suche wird seitens der Gemeinde fortgesetzt.

Jahresbericht Mürzzuschlag Agentur

Gemeinderätin Schmalix nimmt auf den von ihr eingebrachten und in der Folge einstimmig beschlossenen Zusatzantrages in der GR-Sitzung vom 16.12.2021 Bezug, wonach ein Jahresbericht der Mürzzuschlag Agentur erstellt und besprochen werden möge. Sie erkundigt sich, ob dazu schon ein konkreter Termin vorliegt.

Bürgermeister DI Rudischer führt aus, dass der Bericht jedenfalls vorgelegt wird, wenn das vom Gemeinderat so beschlossen wurde. Einen konkreten Termin gäbe es noch nicht und würde Anfang des Jahres 2023 organisiert werden.

Gemeinderat Marco Marchetti erscheint um 16.09 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Umsetzung Wegekonzept

Vizebürgermeister Meißl spricht den seiner Meinung nach schlechten Zustand des sogenannten Brahmsweges und Roseggerweges an und verweist auf das von seiner Fraktion beantragte Wegekonzept. Er führt aus, dass Tafeln umgefallen wären, Wegeabschnitte fehlen würden und auch die Sitzbänke entlang des Brahmsweges heuer nicht aufgestellt wurden. Der schlechte Zustand müsse möglichst rasch verbessert werden, er fragt an, bis wann das sogenannte Wegekonzept umgesetzt werde.

Gemeinderat Aumann, Obmann des Verwaltungsausschusses Mürzzuschlag Agentur, antwortet, dass die laufenden Arbeiten in den jeweiligen Ausschusssitzungen sehr ausführlich besprochen wurden und auch informiert wurde, dass sich die Landjugend bereit erklärt habe, die Bänke zu erneuern. Derzeit wären die Bänke zerlegt und teilweise saniert, aufgrund der Corona-Pandemie und anderer Umstände konnten die Arbeiten noch nicht abgeschlossen werden. Die Bänke wurden nicht abgeschliffen, sondern sandgestrahlt und pulverbeschichtet und werden in der Folge neu beplankt. All das erfordert eine gewisse Zeit. Gleichzeitig sind Abklärungen bezüglich der Nutzungsrechte von Waldwegen notwendig. Weiters musste der Brahmsweg teilweise neu angelegt werden und verläuft nun über die sogenannte Geiregg-Runde, eine neue Strecke mit mehr Sitzbänken und einem wirklich ansprechenden Weg in hoher Qualität. Der nächste Schritt ist, wie auch öfters kommuniziert, der Roseggerweg, auch hier wird in gemeinsamer Arbeit ein gutes Konzept umgesetzt, an dem sich jeder Interessierte beteiligen möge.

kunsthaus muerz gmbH – Leistungsnachweis

Vizebürgermeister Meißl verweist auf den Antrag seiner Fraktion aus dem Jahr 2018 und fragt an, ob auch für das heurige Jahr oder zumindest das vorige Jahr der geforderte Leistungsnachweis für die gewährte Subvention erbracht wurde. Er wäre zumindest unter Angabe von Besucherzahlen und Anzahl der Veranstaltungen im entsprechenden Ausschuss zu präsentieren.

Gemeinderat Kernbichler, Obmann des Fachausschusses Jugend und Kultur, antwortet, dass der Bericht für 2022 verständlicherweise noch nicht vorliegt, da das Jahr noch nicht abgelaufen sei. Ein Leistungsbericht wird üblicherweise rückwirkend erstellt. Der Bericht für das Jahr 2021 wurde in der September-Sitzung des Ausschusses präsentiert und zur Diskussion vorgelegt und liegt im Übrigen auch zur Einsichtnahme auf.

Handyparken

Gemeinderat Grill stellt die Anfrage an Stadtrat Lukas, ob es schon Neuigkeiten betreffend NFC-Parkautomaten und Handyparken gibt.

Stadtrat Lukas antwortet, dass in der letzten Ausschusssitzung besprochen wurde, das Angebot von A1 im nächsten Jahr weiter zu verfolgen. Es werde dann ein entsprechender Antrag an den Stadtrat weitergeleitet. Die Parkautomaten werden derzeit nicht gewechselt, weil die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist. Es werde daher das Handyparken vorgezogen.

Wasserversorgung

Gemeinderätin Schwalm berichtet, dass auch in unserer Region von Wasserknappheit gesprochen werde und fragt an, ob dies zutrifft und ob die Überlassung von Wasserquellen an Dr. Freiberger in den vergangenen Jahren sinnvoll war.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass die Situation der Wasserversorgung bereits mehrfach im Stadtplanungsausschuss ausführlich besprochen wurde, tatsächlich bringt die allgemeine Trockenheit zufolge des Klimawandels auch in unserer Region einen deutlichen Rückgang der Quellschüttungen mit sich. Im Vergleich zu anderen Regionen ist unsere Wasserversorgung nach wie vor gut und besteht keine Gefahr für die Versorgung mit Trinkwasser. Dennoch sind entsprechende Maßnahmen anzudenken und für allfällig weitere Verschärfungen Vorsorge zu treffen. Dazu wurde in der letzten GR-Sitzung der sogenannte Nutzwassertarif aufgehoben, da seitens der Industrie rund 20 % des Wasserverbrauches für Kühlzwecke zu einem sehr günstigen Preis verwendet wird und dies geändert werden muss. Gleichzeitig wird die Erschließung von weiteren Quellen im sogenannten Tiefen Tal geprüft und werden bestehende Quellen saniert und ausgebaut. Dabei ist es jedoch zweckmäßig und sparsam, eine Mindestmenge der geschütteten Wassermenge zu betrachten, zahlreiche Quellen mit sehr geringer Schüttmenge sind dazu kein Lösungsansatz. Die zeitlich befristete Abtretung einer Quelle an Dr. Freiberger war somit nicht nachteilig für die Wasserversorgung der Stadt.

Terminkoordination Ausschüsse

Gemeinderätin Schwalm fragt an, ob es möglich wäre, Termine für Ausschüsse und Besprechungen besser zu koordinieren. In der Vergangenheit wären Sitzungen immer wieder kurzfristig entfallen, da die Ausschussmitglieder ihre Teilnahme abgesagt haben und die Sitzung dadurch nicht beschlussfähig war oder weil seitens der Obleute mitgeteilt wurde, es wären keine Themen zu behandeln. Ihrer Meinung nach gäbe es immer etwas zu besprechen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass alle GR-KollegInnen berufliche oder private Verpflichtungen hätten und es tatsächlich schwierig ist, Termine so zu legen, dass sie für alle passen. Grundsätzlich sollte aber eine Koordination von Terminen und Diskussionsinhalten innerhalb der jeweiligen Ausschüsse autonom erfolgen, er hätte da keine Anordnungsbefugnis. Er weist darauf hin, dass Ausschüsse zur Vorbereitung und Beratung von später abzustimmenden GR-Beschlüssen dienen.

Unterstützung für Vereine

Gemeinderat Rosenblattl führt aus, dass er den Obmann des Sportausschusses fragen wollte, ob dieser mit den örtlichen Vereinen Gespräche bezüglich der hohen Energiekosten geführt habe und fragt den Bürgermeister über seinen Wissensstand dazu.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass diese Frage in der nächsten Ausschusssitzung angesprochen werden möge, aber natürlich wisse er auch über die Sorgen der Vereine Bescheid. Grundsätzlich müsse man die Kostendimension und die budgetären Mittel dazu betrachten, natürlich sollen Vereine, die existentiell bedroht sind, unterstützt werden, eine konkrete Festlegung gäbe es dazu aber noch nicht.

Petition Haltestelle Hönigsberg

Gemeinderat Rosenblattl führt aus, dass es eine Unterschriftenaktion seitens der Hönigsberger Gemeinderäte aller Fraktionen bezüglich einer Wiedererrichtung der ÖBB-Haltestelle geben würde. Derzeit liegen ca. 600 Unterschriften vor. Er fragt an, ob bereits alle Gemeinderäte die Initiative unterfertigt hätten und weist darauf hin, dass dies jetzt möglich wäre.

Gemeinderat Aumann stellt in diesem Zusammenhang die Frage an GRin Schmalix, warum sie als GRÜNE nicht in unmittelbaren Kontakt mit Ministerin Gewessler getreten ist. Seiner Meinung nach wäre dies sehr wichtig gewesen und hätte sich bereit erklärt, einen Termin vor Ort zu unterstützen. Weiters fragt er GR-Kollege Rosenblattl, warum seine Unterstützung damals abgelehnt wurde mit dem Argument, er wäre kein Hönigsberger Gemeinderat. Seiner Meinung nach wäre das ein falscher Zugang, es müssten alle an einem Strang ziehen.

Bürgermeister Rudischer weist darauf hin, dass in der Fragestunde Fragen an Vorsitzende von Ausschüssen und an den Bürgermeister bzw. die Vizebürgermeister gestellt werden können.

Vizebürgermeister Meißl bemerkt dazu, dass es unfair wäre, wenn die beiden Fraktionskollegen sich dazu lt. Gemeindeordnung nicht äußern dürfen.

Gemeinderat Rosenblattl ergreift nochmals das Wort und bittet, keine formale Diskussion zu führen, ihm würde die Frage nach der Unterfertigung der Unterschriftenlisten wichtig sein, alle anderen Handlungen wurden mit dem jeweiligen GR-Kollegen in Hönigsberg abgesprochen.

Bürgermeister DI Rudischer weist abschließend darauf hin, dass dieses Thema zwar nicht in der Fragestunde, aber dennoch diskutiert werden muss. Daher darf die Frage lt. Gemeindeordnung, die von GR Gunter Aumann an GRin Ilse Schmalix gestellt wurde, im Zuge der Fragestunde nicht beantwortet werden. Einigkeit besteht darüber, dass wir gemeinsam etwas erreichen möchten und eine Missstimmung hiezu wenig hilfreich wäre.

Ende der Fragestunde: 16.32 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Es liegt ihm ein Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der FPÖ betreffend „Errichtung einer Außenstelle der HTL Kapfenberg in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag prüfen" vor, über dessen Aufnahme in die Tagesordnung abzustimmen sei.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den Dringlichkeitsantrag (Beilage N).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer und Arnd Meißl.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 8 Fürstimmen zu 11 Gegenstimmen abgelehnt.
Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing.Ursula Haghofer, Stadtrat Josef Budl, Gemeinderäte Gunter Aumann, Mag.Werner Gamsjäger, Jürgen Grill, Marco Holzer, Thomas Kernbichler, Marco Marchetti, Anita Pomberger und Birgit Ruschizka.

Da keine weiteren Wünsche mehr vorliegen, lautet die Tagesordnung wie folgt:

Tagesordnung:

Pkt. 1 Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. September 2022
Pkt. 2 Abstimmungsverfahren zur Durchführung der Wahl in die Ausschüsse
Pkt. 3 Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in die Ausschüsse
Pkt. 4 Entsendung der Vertreter und Ersatzmitglieder in die Verbandsversammlung des Pflegeverbandes Bruck-Mürzzuschlag
Pkt. 5 A) Voranschlag 2023
a) Voranschlag 2023
b) Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der zu erhebenden Abgaben, sofern dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen.
c) Beschluss über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker (§ 82 GemO)
d) Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen (§ 80 GemO)

e) Beschluss des Dienstpostenplanes 2023
f) Beschluss des Nachweises über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
g) Beschluss des Mittelfristigen Finanzplanes (§74 a GemO) 2023 - 2027

B) Bürgschaftsübernahme Mürzverband

C) Beschluss der Darlehensverträge
a) Adaptierung Gebäude Peter-Rosegger-Mittelschule über € 316.900
b) Adaptierung Gebäude Polytechnische Schule über € 79.000

D) Beschluss Kassenkredit

E) Zweitwohnsitzabgabeordnung

Pkt. 6 Gemeinderat - Sitzungsplan 2023

Pkt. 7 GB Stadtplanung

A) Raumplanung – Fläwi 1.04
Umwidmung Bereich Bräuer Teiche (Lebenshilfe)
a) Behandlung von Einwendungen nach Auflage
b) Endbeschluss

B) Grundstücksverkauf Bräuerteiche, EZ: 2029, KG: 60517, Teilfläche aus Grstk. Nr.: 686

C) Behandlung Dringlichkeitsantrag GR 30.06.2022 - Erweiterung des Vordaches bei der Toni Schruf Volksschule

D) Behandlung Dringlichkeitsantrag GR 30.06.2022 - Neugestaltung der Verkehrsfläche im Kreuzungsbereich Dr. Pommer-Gasse – Pretulstraße – Burgenlandgasse

E) Behandlung Dringlichkeitsantrag GR 30.06.2022 - „Grüner Stadtplatz"

Pkt. 8 GB Allgemeine Verwaltung

A) Teilrechtsfähigkeit Polytechnische Schule und Viktor Kaplan-Volksschule Hönigsberg – Änderung der Geschäftsführung

B) Geschenkpaket für Neugeborene – Richtlinien

C) Städtische Johannes Brahms-Musikschule – Fördervertrag Land Steiermark

D) Verkehrsverbund Steiermark GmbH – Zuschuss zur Verlustabdeckung
Nachtbus Hochsteiermark – Kooperationsvereinbarung

Pkt. 9 Mürzzuschlag Agentur
Kooperationsvereinbarung Hochsteiermark

Pkt. 10 Kooperationsvereinbarung Projekt „24/7 REGIOmat" zwischen der REV GmbH und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Pkt. 11 Berichte des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO u.a.

A) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag

B) Abfallverband – Mürzverband

Pkt. 12 Prüfungsausschuss – Berichte

Punkt 1) Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. September 2022

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf der vorläufigen Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 27. September 2022 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Punkt 2) Abstimmungsverfahren zur Durchführung der Wahl in die Ausschüsse

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt

Gemäß TO-Punkt 3) wird die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Ausschüsse vorgenommen.

Gemäß § 28 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115 i.d.g.F. ist die Wahl in die Ausschüsse mittels Stimmzettel vorzunehmen. Der Gemeinderat kann jedoch einstimmig beschließen, die Wahl durch Erheben der Hand durchzuführen.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Ausschüsse im TO-Punkt 3) durch Erheben der Hand durchzuführen.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 3) Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in die Ausschüsse

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellungen durch den Bürgermeister.

Sachverhalt

Gemäß § 28 Stmk GemO sind die Mitglieder der vom Gemeinderat zu bestellenden Verwaltungs- und Fachausschüsse aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht zu wählen.
Die Aufteilung der Mitglieder jedes Ausschusses auf die einzelnen Wahlparteien erfolgt nach dem d´Hondtschen Verfahren.

Mit Schreiben vom 08.11.2022 hat die FPÖ folgende Wahlvorschläge, für auf diese entfallenden Sitze, eingebracht (Beilage O), welche einzeln verlesen und zur Abstimmung gebracht werden.

Fachausschuss Umwelt, Landwirtschaft und Nachhaltigkeit: Mitglied Matthias Würgenschimmel

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss Wirtschaft und Digitalisierung: Mitglied: Matthias Würgenschimmel

Einstimmiger Beschluss.

Verwaltungsausschuss Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH: Ersatzmitglied: Matthias Würgenschimmel

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeliegenschaften: Ersatzmitglied: Matthias Würgenschimmel

Einstimmiger Beschluss.

Prüfungsausschuss: Ersatzmitglied: Matthias Würgenschimmel

Einstimmiger Beschluss.

Beilage O) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Punkt 4) Entsendung der Vertreter und Ersatzmitglieder in die Verbandsversammlung des Pflegeverbandes Bruck-Mürzzuschlag

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer

Sach- und Rechtslage

Gemäß Gemeindeverbandsorganisationsgesetz sind von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in die Verbandsversammlung des Pflegeverbandes Bruck-Mürzzuschlag 3 Vertreter zu entsenden, wobei sich das Vorschlagsrecht aufgrund des Ergebnisses der letzten Gemeinderatswahl nach dem d'hondtschen Verfahren ergibt.

Demnach fällt für zwei Vertreter das Vorschlagsrecht der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei und für einen Vertreter der Fraktion der Freiheitlichen Partei Österreichs zu und diese haben mit Schreiben vom 28. bzw. 29. November 2022

SPÖ - Bürgermeister DI Karl RUDISCHER
SPÖ – Vizebürgermeisterin Ing.Ursula HAGHOFER
FPÖ – Vizebürgermeister Arnd MEIßL

als Vertreter und

SPÖ -	Stadtrat Josef BUDL
SPÖ –	Gemeinderat Horst PIMESHOFER
FPÖ -	Gemeinderat Matthias WÜRGENSCHIMMEL

als Ersatzmitglieder

vorgeschlagen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Entsendung nachfolgender Vertreter und Ersatzmitglieder in die Verbandsversammlung des Pflegeverbandes Bruck-Mürzzuschlag beschließen:

SPÖ -	*Bürgermeister DI Karl RUDISCHER*
SPÖ –	*Vizebürgermeisterin Ing.Ursula HAGHOFER*
FPÖ –	*Vizebürgermeister Arnd MEIßL*

als Vertreter und

SPÖ -	*Stadtrat Josef BUDL*
SPÖ –	*Gemeinderat Horst PIMESHOFER*
FPÖ -	*Gemeinderat Matthias WÜRGENSCHIMMEL*

als Ersatzmitglieder

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderat Ing.Wolfgang Doppelreiter erscheint um 16.55 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Punkt 5 A) Voranschlag 2023

a) Voranschlag 2023

Stadtrat Budl berichtet, dass mit dem Haushaltsjahr 2020 die Stadtgemeinde Mürzzuschlag das neue Gemeindehaushaltsrecht auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschluss-verordnung 2015 (VRV 2015) anzuwenden hat.
Der vorliegende Voranschlag wurde nach den Richtlinien der Gemeindeaufsicht Steiermark für den Voranschlag 2023 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag erstellt.
In den Richtlinien wird dezidiert auf die wirtschaftliche Entwicklung, sprich, dass sich die österreichische Wirtschaft nach der kräftigen Expansion im 1. Halbjahr 2022 mittlerweile in einer Abschwächungsphase befindet, hingewiesen. Die Prognose des BMF für 2023 bis 2026 zeigt Steigerungsprozente der Ertragsanteile für 2023 gegenüber 2022 von 1.31 %. Weiters werden die Einflussfaktoren von Nachwirkungen der Corona-Virus-Pandemie oder dem Krieg in der Ukraine – der Energiekosten, Treibstoffkosten usw. eine Steigerung der Ertragsanteile für die Folgejahre nicht

gerade positiv beeinflussen. Vielmehr rechnet das Finanzministerium aufgrund der steuerlichen Maßnahmen zur Anti-Teuerung, dass die Ertragsanteile der Gemeinden bis 2026 weiter nur gedämpft wachsen werden.
Teuerung und Energiekrise sind nicht nur in den Haushalten und Unternehmen angekommen, sondern treffen auch die Gemeinden mit voller Wucht.
Das generelle Problem, dass die Leistungen und Ausgaben der Gemeinde nicht kleiner werden, und die Einnahmen nicht mithalten und etwaige Erhöhungen immer schwieriger zu gestalten sind, besteht auch bei uns.
In diesem Zusammenhang ist eine Neuausrichtung, Neuverhandlung des Finanzausgleichs zwischen Bund, Ländern und Gemeinden jedoch mehr als dringend notwendig.

Sodann gibt der Referent einen Überblick über den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

Voranschlag 2023 — **Gesamtübersicht Finanzen**
Stadtgemeinde Mürzzuschlag

1)	**ERGEBNISVORANSCHLAG**					
2)		**VA 2023**	**VA 2022**	**+/- in EUR**	**+/- in %**	**RA 2021**
3)	Summe Erträge	28.486.100,00	27.174.300,00	1.311.800,00	4,83	25.986.773,10
4)	Summe Aufwendungen	31.245.000,00	28.654.300,00	2.590.700,00	9,04	26.211.844,97
5)	**Nettoergebnis**	**-2.758.900,00**	**-1.480.000,00**	**-1.278.900,00**	**-86,41**	**-225.071,87**
6)	Summe Haushaltsrücklagen	2.758.900,00	1.480.000,00	1.278.900,00	86,41	225.071,87
7)	**Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
8)	Aufwandsdeckungsgrad (%)	91,17	94,83	-3,66	-3,86	99,14
9)	**FINANZIERUNGSVORANSCHLAG**					
10)	**Operative Gebarung**	**VA 2023**	**VA 2022**	**+/- in EUR**	**+/- in %**	**RA 2021**
11)	Summe Einzahlungen	27.593.300,00	26.433.000,00	1.160.300,00	4,39	24.881.880,65
12)	Summe Auszahlungen	26.745.900,00	24.459.800,00	2.286.100,00	9,35	22.252.747,82
13)	**Saldo 1 operative Gebarung**	**847.400,00**	**1.973.200,00**	**-1.125.800,00**	**-57,05**	**2.629.132,83**
14)	**Investive Gebarung**	**VA 2023**	**VA 2022**	**+/- in EUR**	**+/- in %**	**RA 2021**
15)	Summe Einzahlungen	993.500,00	1.495.300,00	-501.800,00	-33,56	1.785.802,11
16)	Summe Auszahlungen	5.378.400,00	4.380.600,00	997.800,00	22,78	4.266.978,80
17)	**Saldo 2 investive Gebarung**	**-4.384.900,00**	**-2.885.300,00**	**-1.499.600,00**	**-51,97**	**-2.481.176,69**
18)	Investitionsintensität (% der Erträge)	18,88	16,12	2,76	17,12	16,42
19)	**Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)**	**-3.537.500,00**	**-912.100,00**	**-2.625.400,00**	**-287,84**	**147.956,14**
20)	**Finanzierungstätigkeit**	**VA 2023**	**VA 2022**	**+/- in EUR**	**+/- in %**	**RA 2021**
21)	Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	905.100,00	220.800,00	684.300,00	309,92	81.596,68
22)	Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	1.298.300,00	1.505.500,00	-207.200,00	-13,76	1.517.639,35
23)	**Saldo 4 Finanzierungstätigkeit**	**-393.200,00**	**-1.284.700,00**	**891.500,00**	**-69,39**	**-1.436.042,67**
24)	**Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (**	**-3.930.700,00**	**-2.196.800,00**	**-1.733.900,00**	**-78,93**	**-1.288.086,53**
25)	**Gesamtsumme Einzahlungen Finanzierungshaushalt**	**29.491.900,00**	**28.149.100,00**	**1.342.800,00**	**4,77**	**26.749.279,44**
26)	**Gesamtsumme Auszahlungen Finanzierungshaushalt**	**33.422.600,00**	**30.345.900,00**	**3.076.700,00**	**10,14**	**28.037.365,97**
27)	**Saldo Finanzierungshaushalt**	**-3.930.700,00**	**-2.196.800,00**	**-1.733.900,00**	**-78,93**	**-1.288.086,53**

Die Summe der Aufwendungen abzüglich der Summe der Erträge ergibt ein Nettoergebnis (Saldo 0 **Summe Haushaltsrücklage**) von **Minus € 2.758.900**. Dies wird durch Entnahmen in der Höhe von € 5.477.900 und Zuweisungen von € 2.719.000 kompensiert. Somit ergibt sich ein **Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen** (Saldo 00) in der Höhe **von € 0,--.** Für diesen Ausgleich ist eine Entnahme aus der Eröffnungsbilanz-Rücklage im Betrag von € 1.913.500 notwendig.

Der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen der operativen Gebarung ist positiv und beträgt € 847.400. Durch die zahlreichen zu tätigenden Investitionen ergibt sich bei Saldo 2 ein Minus von € 4.384.900. Die Bedeckung erfolgt durch die Entnahme von Rücklagen, durch Förderungen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungen. Dies ergibt einen Netto-Finanzierungssaldo von Minus € 3.537.500.

Zur Finanzierung folgender Vorhaben ist im Jahr 2023 die Aufnahme von Darlehen in der Höhe von € 905.100 vorgesehen:

„Adaptierung Gebäude P. Rosegger-Mittelschule":	€ 152.600
„Adaptierung Gebäude Polytechnische Schule":	€ 22.500
Straßenbau Ortsdurchfahrt 2. Teil – B 23:	€ 350.000
Wasserleitungsbau:	€ 70.000
Wasserleitung Mariazeller Straße – B 23:	€ 250.000
Wasserversorgung BA 07 – Kohleben Erweiterung:	€ 30.000
Wasserwerk – Fahrzeug:	€ 30.000

Über den Schuldendienst und Schuldenstand berichtet Stadtrat Budl, dass für Darlehenstilgungen € 1.298.300 budgetiert werden. Der Schuldenstand per 31.12.2022 beträgt € 17.843.600, per 31.12.2023 € 17.450.400 und kann somit um € 393.200 vermindert werden.
Wie 2021 und 2022 ist nun die restliche Kapitaltransferzahlung an die ÖBB für die Zufahrt bzw. Vorplatz Bahnhof in Höhe von € 538.000 geplant, die mit 40 % Bedarfszuweisungsmittel des Landes gefördert wird.

Die Gesamtzusage des Landes der Bedarfszuweisungsmittel für Mürzzuschlag für das Jahr 2023 beläuft sich auf € 1.443.100.
Lt. Vorgabe des Landes Steiermark sind für alle Bedarfszuweisungsmittel entsprechende Rücklagen zu bilden.

Stadtrat Budl erwähnt, dass das Budget 2023 trotz des schwierigen wirtschaftlichen Umfelds und angesagtem Sparen die Aufwärts- oder Vorwärtsentwicklung der Stadt Mürzzuschlag wiedergibt und bedankt sich an dieser Stelle bei allen politischen Referenten und budgetverantwortlichen Mitarbeitern für die verantwortungsvolle und konstruktive Mitarbeit und insbesondere Andreas Schrittwieser und seinem Team für die ausgezeichnete Erstellung des Voranschlages und laufende Hilfe und Unterstützung.

Gemeinderat Friedrich Scheikl erscheint um 17.30 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Christiana Schwalm, Gunter Aumann, Ilse Schmalix, Arnd Meißl, Jürgen Grill, Alfred Lukas, DI Karl Rudischer und Josef Budl.

Sodann verliest der Finanzreferent den Amtsvortrag wie folgt:
„Gemäß Par. 76, Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 wurde der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2023 zwei Wochen, vom 30. November 2022 bis 14. Dezember 2022 im Stadtamt Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Finanzen, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien wurde je eine Ausfertigung in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

Die Kundmachung über die Auflage wurde ordnungsgemäß an der Amtstafel angeschlagen und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse https://www.muerzzuschlag.at/at/stadt/amtstafel.html veröffentlicht. Während der Auflagefrist wurde von niemandem Einsicht in den Entwurf des Voranschlages genommen."

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt und Rechtslage

Der Entwurf zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 wurde gemäß § 75 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. und unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 42 bis 67 der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung 2019 erstellt.

Die im § 76 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung geforderte „Auflage zur öffentlichen Einsicht" wurde rechtzeitig für zwei Wochen vor der Vorlage an den Gemeinderat mittels Anschlag auf der Amtstafel und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse https://www.muerzzuschlag.at/at/stadt/amtstafel.html bekannt gegeben bzw. durchgeführt. Die zweiwöchige Auflagefrist umfasste den Zeitraum vom 30.11.2022 bis einschließlich 14.12.2022.
Die ebenso geforderte „Übermittlung eines Exemplars an die Wahlparteien" erfolgte am 30.11.2022, 1.12.2022 und am 05.12.2022.

Während der Auflagefrist wurde von niemanden Einsicht in den Entwurf des Voranschlages 2023 genommen.

Gemäß § 76 Abs. 2 der Stmk. Gemeindeordnung obliegt die Beratung und Beschlussfassung dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die unter § 76 Abs. 2 lit. 1) bis 8) angeführten Punkte zu beschließen, die einer getrennten Beschlussfassung unterzogen werden. Gemäß § 76 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung ist der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag 2023 und die nach Abs. 2 gefassten Beschlüsse zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Auflage ist an der Amtstafel kundzumachen. Der Aufsichtsbehörde ist gemäß § 76 Abs. 4 der Stmk. Gemeindeordnung eine Ausfertigung des Voranschlags und des mittelfristigen Haushaltsplans innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auflagefrist vorzulegen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 06.12.2022 den Entwurf des Voranschlages 2023 beraten und den mehrheitlichen Beschluss gefasst, den Voranschlag 2023 samt Beilagen in der vorliegenden zahlenmäßigen Fassung und inhaltlichen Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es ergehen daher an den Gemeinderat folgende

Anträge:

I. Festsetzung des Voranschlages

Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene
- Interne Vergütungen enthalten

Summe Erträge	€	28.486.100
Summe Aufwendungen	€	31.245.000
Saldo Nettoergebnis	€	- 2.758.900
Summe Haushaltsrücklagen	€	2.758.900
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	0

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene
- interne Vergütungen enthalten

Geldfluss aus der operativen Gebarung	€	847.400
Geldfluss aus der investiven Gebarung	€	- 4.384.900
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€	- 393.200
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€	- 3.930.700

II. Deckungsfähigkeit

Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der eingesetzten Mittel wird bestimmt, dass innerhalb eines Unterabschnittes (3. Dekade des Ansatzes) alle Mittelverwendungen im Sinne des § 79 Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 gegenseitig deckungsfähig sind.
Weiters wird die wechselseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Ansätze „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Soziale Dienste" 424100 (Heimhilfe), 424200 (Gesundheits- und Krankenpflege), 429100 (Altenarbeit) und 429200 (Familienarbeit) bestimmt.

Die Anträge werden mit 14 Fürstimmen zu 7 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Wolfgang Doppelreiter, Friedrich Scheikl, Matthias Würgenschimmel, Franz Rosenblattl, Christiana Schwalm und Ilse Schmalix.

Gemeinderätin Christiana Schwalm verlässt um 17.50 Uhr den Sitzungssaal.

b) Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der zu erhebenden Abgaben, sofern dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2 litera 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. hat der Gemeinderat *„gleichzeitig"* mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag die Hebesätze bzw. die Höhe der einzuhebenden Abgaben, soweit dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen, zu beschließen.

Gemäß § 17 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer bis zum Ausmaß von 500 Prozent festzusetzen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat seit jeher beschlossen, das gesetzliche Höchstmaß der Hebesätze der Grundsteuer voll auszuschöpfen. Unter dieser Annahme wurde auch das Grundsteueraufkommen im Voranschlag 2023 geplant.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2022 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Mit Wirkung vom 01.01.2023 wird der Hebesatz für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer–A) mit 500 Prozent und der Hebesatz für die Grundsteuer für das Grundvermögen (Grundsteuer–B) mit 500 Prozent des Grundsteuermessbetrages festgesetzt.

Der Antrag wird mit 16 Fürstimmen zu 4 Gegenstimmen angenommen. Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Wolfgang Doppelreiter, Friedrich Scheikl und Matthias Würgenschimmel.

Gemeinderätin Christiana Schwalm kehrt um 17.54 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

c) Beschluss über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker (§ 82 GemO)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2, litera 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag *„gleichzeitig"* die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker zu beschließen.

Gemäß § 82 Absatz 2 der zitierten Gemeindeordnung *„kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen Kassenstärker (Kontokorrentkredite, Barvorlagen und Ausleihungen bei Versicherungsgesellschaften) bis zu einem Sechstel der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushaltes" in Anspruch nehmen. Die Abdeckung ist binnen Jahresfrist vorzunehmen, sofern nicht ein Gemeinderatsbeschluss über die Verlängerung dieser Frist gefasst wird."*

Die „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushaltes" betragen € 28.486.100, ein Sechstel davon ergibt € 4.747.700.

Es wird vorgeschlagen, den Rahmen der Kassenstärker analog den letzten Jahren mit € 3.300.000 zu begrenzen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2022 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker wird mit € 3.300.000 begrenzt.

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderat Matthias Würgenschimmel verlässt um 17.56 Uhr den Saal.

d) Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen (§ 80 GemO)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2 litera 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat *„gleichzeitig"* mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des Voranschlages aufzunehmen sind, zu beschließen.

Im Voranschlag 2023 sind Darlehensaufnahmen zur Finanzierung der Investitionsvorhaben „Adaptierung Gebäude P. Rosegger-MS", „Adaptierung Gebäude Polytechnische Schule", „Straßenbau – Ortsdurchfahrt 2. Teil – B 23" und der „Wasserversorgung" geplant. Demnach beträgt die Summe der im Haushaltsjahr 2023 neu aufzunehmenden Darlehen <u>€ 905.100.</u>

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2022 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des Haushaltes 2023 aufzunehmen sind, wird mit € 905.100 bestimmt.

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderat Matthias Würgenschimmel kehrt um 17.59 Uhr wieder in den Saal zurück.

e) Beschluss des Dienstpostenplanes 2023

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt

Gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, BGBl. 493/1975, sind die Dienstpostenpläne für das Haushaltsjahr 2023 zu erstellen und vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen und Dienstklassen ergibt für das Verwaltungsjahr 2023 folgenden Stand:

STADTAMT:

A. Pragmatisierte Bedienstete	4		
B. Vertragsangestellte	123	(in Vollzeitäquivalenten	102,89)
C. Vertragsarbeiter	59	(in Vollzeitäquivalenten	52,35)
SUMME	186		

STADTWERKE:

A. Vertragsangestellte	1
B. Vertragsarbeiter	2
SUMME	3

zusammen:

STADTAMT	186
STADTWERKE	3
GESAMTSUMME	189

Der Dienstpostenplan für 2023 entspricht dem derzeitigen Bestand einschließlich einer bestehenden Karenzierung.

Ausschussempfehlung

Die gemeinderätliche Personalkommission hat in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2022 beschlossen, dem Gemeinderat nachfolgenden Antrag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Aufteilung der verschiedenen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen und Dienstklassen mit folgendem Stand für das Haushaltsjahr 2023, wie im Voranschlag ersichtlich, beschließen:

STADTAMT:

A. Pragmatisierte Bedienstete	*4*		
B. Vertragsangestellte	*123*	*(in Vollzeitäquivalenten*	*102,89)*
C. Vertragsarbeiter	*59*	*(in Vollzeitäquivalenten*	*52,35)*
SUMME	*186*		

STADTWERKE:

A. Vertragsangestellte	*1*
B. Vertragsarbeiter	*2*
SUMME	*3*

zusammen:

STADTAMT	*186*
STADTWERKE	*3*
GESAMTSUMME	*189*

Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen zu 4 Gegenstimmen angenommen. Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Wolfgang Doppelreiter, Friedrich Scheikl und Matthias Würgenschimmel.

f) Beschluss des Nachweises über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2 litera 5 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat *„gleichzeitig"* mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung zu beschließen.

Im Voranschlag 2023 ist der Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung auf den Seiten 281 – 298 dargestellt.

Dieser Nachweis ist integrierender Bestandteil des Referentenberichtes und liegt bei (Beilage A)

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2022 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Beschlussfassung des Nachweises über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (Seiten 281 - 298 des Voranschlages 2023).

Einstimmiger Beschluss.

g) Beschluss des Mittelfristigen Finanzplanes (§ 74 a GemO) 2023 – 2027

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 74a Absatz 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. hat die Gemeinde einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Jahren zu erstellen. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplans fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das der Voranschlag erstellt wird.

Gemäß § 74a Absatz 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung in der zitierten Fassung ist der „mittelfristige Finanzplan jährlich um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuschreiben und erforderlichenfalls an geänderte Parameter anzupassen." Er ist gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen.

Gemäß § 76 Absatz 2 lit. 8 der Steiermärkischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat „gleichzeitig" mit der in öffentlicher Sitzung stattfindenden Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den mittelfristigen Finanzplan gemäß § 74a des zitierten Gesetzes zu beschließen.

Der mittelfristige Finanzplan ist dem Voranschlag 2023 nachgestellt.

Das Ergebnis des MFP - Ergebnishaushaltes für die Jahre 2023 bis 2027 lautet wie folgt:

VA 2023	€	0
Plan 2024	€	0
Plan 2025	€	0
Plan 2026	€	0
Plan 2027	€	0

Das Ergebnis des MFP - Finanzierungshaushaltes für die Jahre 2023 bis 2027 lautet wie folgt:

VA 2023	€ - 3.930.700
Plan 2024	€ - 2.300.400
Plan 2025	€ - 1.197.200
Plan 2026	€ - 951.300
Plan 2027	€ - 816.000

Bei den für die Jahre 2023 bis 2027 ausgewiesenen Beträgen fehlen zum Teil die Gemeindebedarfszuweisungsmittel, da die schriftlichen Zusicherungen jährlich erfolgen. Ebenso fehlen eventuelle Darlehensaufnahmen und Rücklagenentnahmen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2022 den mehrheitlichen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Den Mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027 zu beschließen.

Der Antrag wird mit 14 Fürstimmen zu 7 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Wolfgang Doppelreiter, Friedrich Scheikl, Matthias Würgenschimmel, Franz Rosenblattl, Christiana Schwalm und Ilse Schmalix.

Gemeinderat Thomas Gstättner verlässt um 18.08 Uhr den Saal.
Vizebürgermeister Arnd Meißl verlässt um 18.11 Uhr den Saal.

Punkt 5 B) Bürgschaftsübernahme Mürzverband

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt

In der 260. Vorstandssitzung des Mürzverbandes am 20. September 2022 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, die bestehenden zwei Darlehen für den Ausbau MII/BA 08 Kläranlage zusammenzufassen und auf ein neues Darlehen mit einer fixen Verzinsung bei der UniCredit Bank Austria AG mit Wirkung per 31.12.2022 umzuschulden. Die von den Mitgliedsgemeinden übernommenen Haftungsanteile gegenüber der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG für o. a. Darlehen erlöschen somit nach Tilgung der Restschuld Ende Dezember mit 31.12.2022 automatisch.
Es verändern sich daher aufgrund der Umschuldung weder die noch offenen Darlehensvolumina, noch die Restlaufzeiten sowie die anteiligen Kostenumlagen für die Stimmen-, Haftungs- und Vermögensanteile der Mitgliedsgemeinden des Verbandes.
Der variable Zinssatz im Durchschnitt von 2,966 % (effektiv per 08.11.2022 mit massiv steigender Tendenz) der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG wurde durch den effektiven Fixzinssatz von 2,93 % der UniCredit Bank Austria mit Wirkung ab 31.12.2022 ersetzt.

Gemäß Darlehenszusage vom 26.09.2022 hat die UniCredit Bank Austria AG dem Wasserverband Mürzverband ein Darlehen in Höhe von € 2.874.078 für den Ausbau MII/BA 08 Kläranlage (inkl. Aufstockung) gewährt.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag soll nun die anteilige Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von € 369.031,62 für Kapital und bis zu einem Höchstbetrag von € 36.903,16 für Zinsen und Nebengebühren aufnehmen. Die Bürgschaft erlischt bei vollständiger Rückführung des Darlehens, spätestens am 31.01.2035.

Da bereits die Haftung für das Kapital in exakt dieser Summe besteht und diese auch im Haftungsverzeichnis so ausgewiesen wird, bedeutet dies keine Veränderung. Nur die Haftung für Zinsen und Nebengebühren bis zu einem Höchstbetrag von € 36.903,16 für Zinsen und Nebengebühren kommt neu hinzu, da laut Gemeindeaufsicht dieser Betrag ebenfalls in der Haftung zum Schutz der Gemeinden enthalten sein muss.

Rechtslage

Gemäß § 81 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. darf die Gemeinde Bürgschaften nur dann übernehmen, wenn hiefür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Schuldner nachweist, dass die Leistung des Schuldendienstes gesichert ist. Eine Übernahme von Haftungen ist überdies nur dann zulässig, wenn die Haftungen befristet sind und der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist. Im konkreten Fall sind alle Bestimmungen erfüllt. Ferner bedarf gemäß § 90 Absatz 1 Ziffer 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung die Übernahme von Bürgschaften der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 06.12.2022 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge die diesem Referentenbericht als integrierender Bestandteil beigefügte Bürgschaftserklärung (Beilage B)) zwischen der UniCredit Bank Austria AG und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag – Haftung bis zu einem Höchstbetrag von € 369.031,62 für Kapital und bis zu einem Höchstbetrag von € 36.903,16 für Zinsen und Nebengebühren - beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage B) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Punkt 5 C) Beschluss der Darlehensverträge

a) Adaptierung Gebäude Peter Rosegger-Mittelschule über € 316.900

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27. September 2022 wurde für die Finanzierung des Vorhabens „Adaptierung Gebäude Peter-Rosegger-Mittelschule" mit dem Vorhabencode 1212221 die Aufnahme des Darlehens bei der Sparkasse Mürzzuschlag AG beschlossen.

Der nun vorliegende Darlehensvertrag der Sparkasse Mürzzuschlag AG muss laut Voranschlagsrichtlinie 2022 vom Gemeinderat beschlossen werden und ist danach entsprechend § 63 Abs. 2 Gemeindeordnung zu fertigen und die erfolgte Beschlussfassung auf der Urkunde ersichtlich zu machen.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 06.12.2022 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge den diesem Referentenbericht als integrierenden Bestandteil beigefügten Darlehensvertrag (Beilage C)) zwischen der Sparkasse Mürzzuschlag AG und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag – Gesamtnominale aus heutiger Sicht € 316.900, Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR 0,690 - beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage C) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

b) Adaptierung Gebäude Polytechnische Schule über € 79.000,--

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27. September 2022 wurde für die Finanzierung des Vorhabens „Adaptierung Gebäude Polytechnische Schule" mit dem Vorhabencode 1214221 die Aufnahme des Darlehens bei der Sparkasse Mürzzuschlag AG beschlossen.

Der nun vorliegende Darlehensvertrag der Sparkasse Mürzzuschlag AG muss laut Voranschlagsrichtlinie 2022 vom Gemeinderat beschlossen werden und ist danach entsprechend § 63 Abs. 2 Gemeindeordnung zu fertigen und die erfolgte Beschlussfassung auf der Urkunde ersichtlich zu machen.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 06.12.2022 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge den diesem Referentenbericht als integrierenden Bestandteil beigefügten Darlehensvertrag (Beilage D)) zwischen der Sparkasse Mürzzuschlag AG und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag – Gesamtnominale aus heutiger Sicht € 79.000, Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR 0,690 % - beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage D) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

<u>Punkt 5 D) Beschluss Kassenkredit</u>

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt

Gemäß § 76 Absatz 2, litera 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag *„gleichzeitig"* die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker zu beschließen.

Gemäß § 82 Absatz 2 der zitierten Gemeindeordnung *„kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen Kassenstärker (Kontokorrentkredite, Barvorlagen und Ausleihungen bei Versicherungsgesellschaften) bis zu einem Sechstel der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt" in Anspruch nehmen. Kassenstärker sind innerhalb eines Jahres abzudecken, sofern der Gemeinderat nicht eine Verlängerung dieser Frist beschlossen hat."*

Es wurde daher bei der Sparkasse Mürzzuschlag AG der Antrag auf Gewährung eines Kontokorrentkredites für das Girokonto AT35 2082 8000 0000 3418 mit einem Überziehungsrahmen von € 3.300.000 gestellt.

Diese stellte mit Schreiben v. 07.12.2022 folgendes Angebot:
Sollzinsen: Fixe Verzinsung in Höhe von 2,5% vom 01.01.2023 bis 31.12.2023
Habenzinsen: Fixe Verzinsung in Höhe von 0,5 % vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 06.12.2022 diesen Sachverhalt – die Anbotlegung war zu diesem Zeitpunkt noch im Laufen - und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Kontokorrentkredites (Überziehung des Girokontos AT 35 2082 8000 0000 3418 im Bedarfsfall) bei der Sparkasse Mürzzuschlag AG bis zur Höhe von € 3.300.000 für das Girokonto AT35 2082 8000 0000 3418 mit Sollzinsen zu einer fixen Verzinsung in Höhe von 2,5 % beschließen. Das vorliegende Anbot ist integrierender Bestandteil dieses Referentenberichtes (Beilage E)).

Einstimmiger Beschluss.

Beilage E) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Vizebürgermeister Arnd Meißl und Gemeinderat Thomas Gstättner kehren um 18.25 Uhr wieder in den Saal zurück.

Punkt 5 E) Zweitwohnsitzabgabeordnung

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt

Am 26.04.2022 wurde das Gesetz über die Erhebung von Abgaben auf Zweitwohnsitze und Wohnungen ohne Wohnsitz (Steiermärkisches Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG) erlassen und das Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz geändert.

Die Gemeinden werden nunmehr ermächtigt, eine Abgabe auf Zeitwohnsitze (Zweitwohnsitzabgabe) zu erheben. Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz verwendet wird. Von der Abgabepflicht ausgenommen sind insbesondere Wohnungen, die
1. nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
2. land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
3. von Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nichtmehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
4. von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

Die Abgabe ist nach der Nutzfläche der Wohnung zu bemessen. Der Abgabensatz ist durch Verordnung des Gemeinderates festzulegen, wobei auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde und auf die finanziellen Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze Bedacht zu nehmen ist. Die Höhe der Abgabe für eine Wohnung mit 100 m² Nutzfläche darf im Kalenderjahr EUR 1.000,- nicht überschreiten. Für größere bzw. kleinere Wohnungen erhöht bzw. vermindert sich dieser Betrag entsprechend.

Vom Land Steiermark als Aufsichtsbehörde wurden Abgabenkategorien für die Festsetzung der Höhe der Zweitwohnsitzabgabe definiert. Als Parameter für die Einordnung in die jeweilige Abgabenkategorie dienen der durchschnittliche Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde Mürzzuschlag (Kategorie 2 mit EUR 59,6 pro m² lt. Statistik Austria per 30.05.2022) sowie die finanziellen Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze (Kategorie 1 mit EUR 117.043,71 per 30.11.2022). Die Berechnung im Detail setzt sich zusammen aus den finanziellen Belastungen der Gemeinde der relevanten Ansatzbereiche in Höhe von EUR 958.588,96 lt. RA 2021 multipliziert mit dem Prozentsatz der Zweitwohnsitzmeldungen im Verhältnis zu allen Wohnsitzmeldungen anhand der Daten des ZMR in Höhe von 12,21 %).
Die Abgabensätze sollen gemäß den Empfehlungen durch die Aufsichtsbehörde zwischen 5 und 10 € pro m² liegen.
Eine Berechnung gemäß den Vorgaben der Aufsichtsbehörde, also unter Zugrundelegung der obgenannten Parameter hat für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag einen Abgabensatz von 9 bis 10 € (Kategorie 1) ergeben. In der Kategorie 1 sind jene Gemeinden angesiedelt, die hinsichtlich der Verkehrswerte und Belastungen über dem jeweiligen Durchschnittsbereich liegen oder bei denen ein Parameter über dem Durchschnittsbereich (Kategorie 1) und ein Parameter im Durchschnittsbereich (Kategorie 2) liegt.

Da eine Zweitwohnsitzabgabeordnung erlassen werden soll, ist die Höhe der Abgabe von der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben festzulegen. Gleichzeitig ist die Verordnung über die „Abgabe für Ferienwohnungen" der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom 16.12.2016, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2017, aufgrund der Gesetzesänderung aufzuheben.

Rechtslage

Das Steiermärkische Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG ist am 01.10.2022 in Kraft getreten und ermächtigt die Gemeinden auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Zweitwohnsitzabgabe) als ausschließliche Gemeindeabgabe zu erheben.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen beriet in seiner Sitzung vom 06.12.2022 ausführlich diese Verordnung und fasste den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat den vorliegenden Entwurf der „Zweitwohnsitzabgabeordnung" zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden ersucht, die nachfolgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung

Gemäß § 1 Z 1 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG wird die nachstehende Zweitwohnsitzabgabeordnung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Abgabe

(1) Den Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze.
(2) Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird.

§ 2
Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtige sind, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.
(2) Wird eine Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaberinnen/Inhaber (wie Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter) abgabepflichtig.

§ 3
Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere Wohnungen, die

1. nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
2. land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
3. von Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
4. von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

§ 4
Höhe der Abgabe

Die zu entrichtende Zweitwohnsitzabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde und auf die finanziellen Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze nach der Nutzfläche der Wohnung wie folgt festgelegt:

pro m² Nutzfläche 9,00 €

§ 5
Entstehung und Dauer des Abgabenanspruchs, Selbstberechnung und Entrichtung

(1) Der Abgabenanspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
(2) Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr, die Nutzfläche der Wohnung bis zum 31. März des Folgejahres der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Die Abgabe ist binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Selbstberechnung zu entrichten.
(3) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wohnung nicht mehr als Zweitwohnsitz verwendet werden kann.
(4) Ändert sich während des Kalenderjahres die Art der Verwendung der Wohnung, ist die Abgabe für die Dauer der Verwendung als Zweitwohnsitz anteilsmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Kalenderwochen, zu entrichten.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.
(2) Die Verordnung über die „Abgabe für Ferienwohnungen" der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom 15.12.2016, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2017, wird aufgehoben.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 6) Gemeinderat – Sitzungsplan 2023

Darstellung des Sachverhalts durch den Referenten DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Gemäß § 51 der Steiermärkischen Gemeindeordnung ist folgender Sitzungsplan für die Sitzungstermine des Gemeinderates im kommenden Kalenderjahr 2023 vorgesehen:

Donnerstag, 30. März 2023
Donnerstag, 29. Juni 2023
Donnerstag, 28. September 2023
Donnerstag, 14. Dezember 2023

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 7) GB Stadtplanung

A) Raumplanung – Fläwi 1.04
Umwidmung Bereich Bräuer Teiche (Lebenshilfe)
a) Behandlung von Einwendungen nach Auflage
b) Endbeschluss

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellungen durch den Referenten DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Im Bereich des befestigten Teils der sogen. Bräuer Teiche ist von Seiten der Lebenshilfe Kindberg der Neubau einer Betriebsstätte geplant. Nachdem die derzeitige Nutzung dieses Bereiches als Verkehrsfläche ausgewiesen ist, soll nun eine Umwidmung in die Baulandkategorie Gewerbegebiet erfolgen.
Das Büro Franz Radaschitz wurde mit STR Beschluss zur Erstellung der Unterlagen für die Änderung des Fläwi im Bereich der Bräuer Teiche beauftragt.
Für das gegenständliche Verfahren ist der Ablauf des Verfahrens vom Land Steiermark gem. ROG 2010 vorgegeben.

Die Auflage wurde durch den Bürgermeister durchgeführt und vom 01.09.2022 bis einschließlich 27.10.2022 kundgemacht. Von der Auflage wurden Grundstückseigentümer, Öffentliche Stellen und Ämter der Stmk. Landesregierung verständigt.

a) Behandlung von Einwendungen nach Auflage

Während der Auflagefrist sind bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag mehrere Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingelangt und wurden diese vom GB Stadtplanung in Zusammenarbeit mit dem Raumplaner für eine Beantwortung vorbereitet.

Gemäß der Beilage (Beilage K) sollen nun die Einwendungen / Stellungnahmen behandelt werden und sind diese vom Gemeinderat zu beschließen.

b) Endbeschluss

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, Kundmachung, Auflage und Behandlung der Einwendungen liegen nun nachfolgende adaptierte Unterlagen zum Endbeschluss vor. (Beilagen L)

FLÄWI 1.04 Verordnung + Erläuterung + Pläne

Rechtslage

Gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. hat die Gemeinde raumplanerische Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben abzuwickeln. Für die Fassung der dazu notwendigen Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit vorgesehen.

Finanzielle Auswirkung

Die für das Verfahren anfallenden Kosten sind im Ansatz 1/03100/7290% vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Gemeindeliegenschaften hat in seiner Sitzung vom 24.10.2022 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die Einwendungsbehandlung und den Endbeschluss der Fläwi Änderung 1.04 (Bräuer Teiche) zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge nachfolgend beschließen:

a) Einwendungsbehandlungen für Fläwi 1.04 auf Basis der Beilage K), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet.

b) Endbeschluss der Änderung Fläwi 1.04 auf Basis der Beilage L), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer und Ilse Schmalix.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Protokollierungsantrag, dass durch diesen Beschluss keine Kosten entstehen.

Einstimmiger Beschluss.

Die Beilagen K) und L) bilden einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

B) Grundstücksverkauf Bräuer Teiche, EZ 2029, KG 60517, Teilfläche aus Grstk. Nr. 686

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Im Jahr 1988 hat die Stadtgemeinde Mürzzuschlag die Grundstücksflächen im Bereich der sog. Bräuer Teiche erworben. Der Großteil dieser Fläche wurde über die Jahre angeschüttet und findet als Verkehrsfläche mit div. Nutzungen Verwendung.

Die Lebenshilfe Mürzzuschlag mit Standort Mariazeller Straße sucht seit Längerem einen geeigneten verkehrstechnisch gut gelegenen Standort für die Errichtung eines Betriebsgebäudes. Nunmehr soll eine Teilfläche des Grstk. 686 im Nahbereich des Bahndammes auf Basis des Teilungsplanes des DI Sommer v. 26.08.2022 GZ: 5897, als Fläche der Baulandkategorie Gewerbegebiet ausgewiesen und verkauft werden.

Die derzeitige Widmung dieser Fläche ist „Verkehrsfläche", eine Umwidmung in Gewerbegebiet ist bereits in Auflage und soll als Änderung Fläwi 1.04 vom Gemeinderat beschlossen und vom Land Steiermark genehmigt werden.

In Vorbereitung des Verkaufes wurde Herr Markus Schlagbauer, Weinberggasse 19, 8230 Hartberg, mit der Erstellung eines Verkehrswertgutachtens beauftragt und liegt dieses vor. Der Verkehrswert lt. Gutachten beträgt € 135.000,--.
Das Notariat Mag. Weissenbacher, Kindberg, wurde von der Käuferin mit der Erstellung eines Kaufvertrages beauftragt und liegt dieser bei (Beilage M).

Eckpunkte des Kaufvertrages sind:

- Verkauf des Grundstückes zu einem Pauschalpreis von € 135.000,--, Preis /m² ca.€ 46,--
- Grundstücksfestlegung gem. Teilungsplan von DI Sommer vom 26.08.2022, GZ: 5897 mit einer Fläche von 2.934 m²
- Derzeitige Ausweisung im Fläwi als Verkehrsfläche, Übergabe erfolgt erst nach rechtskräftiger Ausweisung im Fläwi als Gewerbegebiet
- Zufahrt über das öffentliche Gut und 2 planlich dargestellten Servitutsflächen (Darstellung im vorbeschriebenen Teilungsplan)
- Übernahme der Belastungen aus dem Kaufvertrag 472/89 § 4 Punkt 2 aus 1988 (2x Stromleitung, keine Haftung für Schüttung usw.)
- Kosten für Vertragserrichtung und Grundbucheintragung trägt die Käuferin
- Die Errichtung, Betreuung und Haftung für die Servitutsflächen /Zufahrtsflächen werden je zur Hälfte zwischen der Käuferin / Eigentümerin des Grstk. 686/2 und der Eigentümerin des Grstk. 686/3 bzw. 686/1 aufgeteilt.
- Baulandmobilisierung: Im Zuge der Baulandmobilisierung gem. ROG erhält die Verkäuferin ein Rückkaufsrecht für das Grundstück, wenn dieses bis zu einer Frist von 5 Jahren ab Rechtskraft des Vertrages nicht mit einem Betriebsgebäude bebaut ist.
- Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht: Die Verkäuferin erhält ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht für das Kaufgrundstück

Rechtslage

Die Veräußerung und Belastung (dienende Dienstbarkeiten) von unbeweglichem Gemeindevermögen bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Weiters bedürfen gemäß § 90 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO1967), LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. Grundstücksverkäufe und Einräumung von Dienstbarkeiten der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.
Gemäß § 90 Abs. 2 GemO kann von dieser vorbeschriebenen Genehmigungspflicht bei Vorlage eines Gutachtens eines Amtssachverständigen oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen Abstand genommen werden.

Finanzielle Auswirkung

Der Kaufpreis von € 135.000,-- wird auf dem Haushaltskonto 02/8400/8010/ eingenommen und der Rücklage Vermögensveräußerungen zugeführt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeliegenschaften hat in seiner Sitzung vom 24.10.2022 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat den im Sachverhalt beschriebenen Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes 686, das Grundstück 686/2 gem. Teilungsplan vom 26.08.2022, GZ: 5897, mit einer Fläche von 2.934 m², zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes 686, EZ: 2029, KG: 60517, das Grundstück 686/2 gem. Teilungsplan DI Sommer vom 26.08.2022, GZ: 5897 mit einer Fläche von 2.934 m² zu einem Verkaufspreis von € 135.000,-- an die Lebenshilfe Mürztal, Friedhofgasse 6, 8650 Kindberg, gemäß vorliegendem Kaufvertrag (Beilage M), welcher einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage M) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

C) Behandlung Dringlichkeitsantrag GR 30.06.2022 – Erweiterung des Vordaches bei der Toni Schruf-Volksschule

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung vom 30.06.2022 wurde folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

„Der Gemeinderat beschließt zum Schutz der Volksschulkinder vor Regen und anderen Umwelteinflüssen, im Bereich des Haupteinganges zur Toni Schruf Volksschule, entweder das Vordach zu vergrößern oder eine andere Unterstandsmöglichkeit für die Schülerinnen und Schüler zu schaffen."

Im Normalbetrieb würden oft Dinge auftauchen, die man zuvor auch bei guter Planung nicht bedacht hätte. So würde es sich auch bei der Toni Schruf Volksschule verhalten. Da hätte sich das Vordach als zu klein erwiesen, um den Kindern ausreichend Schutz vor schlechter Witterung bieten zu können. So stünden die Kinder immer wieder Wind und Wetter ungeschützt ausgesetzt und würden darauf warten bis die Schule endlich aufsperrt.

Es wäre wünschenswert – und im Sinne der Volksschulkinder – wenn entweder das Vordach erweitert oder eine andere Unterstandsmöglichkeit, die sie vor Regen und Schnee schützt, geschaffen würde."

Zur Beratung und einer Empfehlung an den Gemeinderat wurde der Antrag dem FA Stadtentwicklung und Gemeindeliegenschaften zugewiesen.

Der Antrag wurde in der Sitzung des Fachausschusses für Stadtplanung und Gemeindeliegenschaften am 01.09.2022 behandelt.

Großteils sehen die Ausschussmitglieder keine Notwendigkeit einer Erweiterung. Allerdings solle ggf. eine Kontaktaufnahme mit der Direktorin stattfinden, um über frühere Einlasszeiten zu sprechen welche mit den Fahrzeiten des Schülerbusses besser abgestimmt werden sollen.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Der Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Für die zu erwartenden Kosten betreffend einer Erweiterung des Daches sind derzeit keine Mittel im Budget vorgesehen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeliegenschaften hat sich in seiner Sitzung vom 01.09.2022 beraten und u.a. aufgrund der zu erwartenden Kosten für die Erweiterung des Vordaches mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Ablehnung des Dringlichkeitsantrages vom 30.06.2022, wie im Sachverhalt beschrieben, vorzuschlagen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Dringlichkeitsantrag vom 30.06.2022 ablehnen und somit die Erweiterung des Vordaches bei der Toni Schruf Volksschule nicht beschließen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Wolfgang Doppelreiter, DI Karl Rudischer, Arnd Meißl, Matthias Würgenschimmel und Franz Rosenblattl.

Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen zu 4 Gegenstimmen angenommen. Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Wolfgang Doppelreiter, Friedrich Scheikl und Matthias Würgenschimmel.

Die Beilage M) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

D) Behandlung Dringlichkeitsantrag GR 30.06.2022 – Neugestaltung der Verkehrsfläche im Kreuzungsbereich Dr. Pommer-Gasse – Pretulstraße – Burgenlandgasse

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung vom 30.06.2022 wurde der Dringlichkeitsantrag „Neugestaltung der Verkehrsfläche im Kreuzungsbereich Dr.Pommer-Gasse – Pretulstraße – Burgenlandgasse mit nachfolgenden Punkten zum Beschluss eingebracht:

1. *„Der Gemeinderat möge im Sinne der Verkehrssicherheit die Umgestaltung des beschriebenen Kreuzungsbereiches beschließen, um dadurch die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, insbesondere der vielen Kinder und Senioren, die diesen Bereich benutzen, sicherzustellen.*
2. *Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag beauftragt das Kuratorium für Verkehrssicherheit mit der Überprüfung der Straßen-, Radwege- und Gehwegnetzes im Gemeindegebiet, um weitere Gefahrenstellen ersichtlich zu machen, und mit der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Entschärfung dieser.*

Der Kreuzungsbereich der oben angeführten Straßen wäre für die Verkehrsteilnehmer wegen seiner Unübersichtlichkeit und dem Zusammentreffen verschiedener Verkehrsströme als sehr gefährlich einzustufen. Den größten Gefahren wären dabei naturgemäß die Fußgänger ausgesetzt. Dies insbesondere deswegen, weil in diesem Bereich Gehsteige fehlen würden.
Bereits in einer schriftlichen Stellungnahme des KfV (Kuratorium f. Verkehrssicherheit) v. 31.12.2012 wäre darauf hingewiesen worden, dass dieser Kreuzungsbereich einige gravierende Mängel in Bezug auf die Verkehrssicherheit aufweisen würde und ein Umbau empfohlen worden wäre.
Die FPÖ hätte bereits 2012 und 2015 Anträge zur Umgestaltung dieser Kreuzung gestellt. Selbst die schon zuvor geforderte Errichtung eines Gehsteiges beim Pensionistenheim wäre von der SPÖ abgelehnt und nach einigen Interventionen durch die Mürzer Freiheitlichen einige Jahre später doch errichtet worden. Noch 2015 hätte Bgm. Rudischer den Bau des Gehsteiges verweigert, wie die Verhandlungsschrift der GR Sitzung v. 22.09.2015 beweisen würde.
Wenn den Mitgliedern des Gemeinderates die Sicherheit der Bürger und Kinder am Herzen liegen würde, dann wäre es an der Zeit den Beschluss zu fassen den gesamten Kreuzungsbereich umzubauen und für alle Verkehrsteilnehmer sicherer zu gestalten."

Zur Beratung und einer Empfehlung an den Gemeinderat wurde der Antrag dem FA Stadtentwicklung und Gemeindeliegenschaften zugewiesen.

Der Dringlichkeitsantrag wurde in der Sitzung des FA für Stadtentwicklung und Gemeindeliegenschaften am 01.09.2022 behandelt.

Die Ausschussmitglieder haben die Thematik ausführlich diskutiert. Die Kreuzung wurde in der Vergangenheit vom Kuratorium f. Verkehrssicherheit überprüft und stellt mit der derzeitigen Vorrangregelung, bei der Einhaltung der erlaubten Geschwindigkeit von 30 km/h, bis dato keine Probleme dar. Der Vorteil der Variante eines geänderten Vorrangs zwischen Burgenlandgasse und Pretulstraße wäre, dass der Bergauffahrende speziell in den Wintermonaten in der Pretulstraße durchfahren könnte.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Der Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die Kosten für eine Umgestaltung des Kreuzungsbereiches können erst nach einer Projektplanung näher definiert werden.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeliegenschaften hat in seiner Sitzung vom 01.09.2022 beraten und mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Ablehnung des Dringlichkeitsantrages, vorzuschlagen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Dringlichkeitsantrag vom 30.06.2022 ablehnen und somit die Neugestaltung der Verkehrsfläche im Kreuzungsbereich Dr. Pommer Gasse – Pretulstraße – Burgenlandgasse nicht beschließen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer und Alfred Lukas.

Bürgermeister DI Rudischer stellt nachfolgenden Zusatzantrag:
Der Gemeinderat möge den Dringlichkeitsantrag vom 30.06.2022 ablehnen und somit die Neugestaltung der Verkehrsfläche im Kreuzungsbereich Dr. Pommer Gasse – Pretulstraße – Burgenlandgasse nicht beschließen und gleichzeitig die Aufstellung einer Vorrangtafel in der Burgenlandgasse bei der Bezirkshauptmannschaft beantragen.

Der Antrag mit Zusatzantrag wird mit 17 Fürstimmen zu 4 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Wolfgang Doppelreiter, Friedrich Scheikl, Matthias Würgenschimmel

E) Behandlung Dringlichkeitsantrag GR 30.06.2022 – „Grüner Stadtplatz"

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung vom 30.06.2022 wurde folgender Dringlichkeitsantrag betreffend „Grüner Stadtplatz" eingebracht:

„Der Gemeinderat möge die Dringlichkeit dieser Situation erkennen und gemeinsam mit dem Ausschuss für Stadtplanung ein Konzept für eine leistbare Umgestaltung des Stadtplatzes erarbeiten, um die Sicherheit und Aufenthaltsqualität der dort anwesenden Menschen zu gewährleisten."

Die Grünen Mürzzuschlag würden zum wiederholten Male auf eine katastrophale Situation auf dem Stadtplatz hinweisen. Wer sich des Öfteren auf diesem Platz aufhalten würde, könnte einen Platz beobachten welcher von regem Autodurchzugs-, Taxi-, Anlieferungs- und Parkplatzverkehr dominiert werden würde.
Selbst in der ausgewiesenen Fußgängerzone müssten Mütter mit Kinderwagen und allen anderen Personen die sich in dieser bewegen, fahrenden und parkenden Autos sowie Taxis ausweichen um nicht von diesen angefahren zu werden. Hier würden von einigen AutofahrerInnen bestehende Verkehrsregeln missachtet werden ohne Rücksicht auf schwächere VerkehrsteilnehmerInnen. Und die Schanigärten mit ihren BesucherInnen und die BenutzerInnen einiger Bankerl wären mitten im Verkehr und den schädlichen Auspuffgasen ausgesetzt."

Der Antrag wurde in der GR-Sitzung vom 30.06.2022 an den Fachausschuss Stadtentwicklung und Gemeindeliegenschaften zur Behandlung zugewiesen.

Der Dringlichkeitsantrag wurde in der Sitzung des Fachausschusses für Stadtentwicklung und Gemeindeliegenschaften am 01.09.2022 behandelt.

Eine Umgestaltung des Stadtplatzes wurde unter den Ausschussmitgliedern ausführlich diskutiert und man hat verschiedene Veränderungsvarianten angesprochen. Es wurde die Problematik einer Umsetzung erklärt und auch die Sinnhaftigkeit eines Beschlusses bei einem derart offenen Projekt hinterfragt. Die Option einer Kontaktaufnahme mit dem Ortskernkoordinator der Steiermark zur Evaluierung der Umgestaltungsmöglichkeiten fand großteils positive Resonanz.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Der Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die Kosten für die Umgestaltung des Stadtplatzes können erst nach einer Projektplanung näher definiert werden, wären jedoch in beträchtlicher Höhe und sind im derzeitigen Budget nicht unterzubringen. Für allfällige spätere Budgetplanungen wäre zunächst ein Projekt auszuarbeiten. Die dafür erforderlichen Planungs- und Gesamtprojektkosten sind derzeit nicht prüfbar.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeliegenschaften hat in seiner Sitzung vom 01.09.2022 beraten und mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Ablehnung des Dringlichkeitsantrages, vorzuschlagen.
Nach umfangreicher Diskussion wurde jedoch von allen Anwesenden eine Kontaktaufnahme mit dem steirischen Ortskernkoordinator im Sinne einer Weiterentwicklung der Innenstadt und damit auch des Stadtplatzes empfohlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Dringlichkeitsantrag vom 30.06.2022 ablehnen und somit eine Umgestaltung des Stadtplatzes nicht beschließen.

Gemeinderätin Ilse Schmalix stellt nachfolgenden Zusatzantrag:
„Der Gemeinderat möge die Kontaktaufnahme mit dem steirischen Ortsbildkoordinator im Sinne einer Weiterentwicklung der Innenstadt und damit des Stadtplatzes in die Wege leiten und beschließen."

Der Antrag lautet im Sinne des Zusatzantrages somit wie folgt:
Der Gemeinderat möge den Dringlichkeitsantrag vom 30.06.2022 ablehnen und somit eine Umgestaltung des Stadtplatzes nicht beschließen. Gleichzeitig möge der Gemeinderat die Kontaktaufnahme mit dem steirischen Ortsbildkoordinator im Sinne einer Weiterentwicklung der Innenstadt und damit des Stadtplatzes in die Wege leiten und beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Die Gemeinderätinnen Ilse Schmalix und Christiana Schwalm verlassen um 19.07 Uhr den Saal.

Punkt 8) GB Allgemeine Verwaltung

A) Teilrechtsfähigkeit Polytechnische Schule und Viktor Kaplan-Volksschule Hönigsberg – Änderung der Geschäftsführung

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Arnd Meißl

Sachverhalt

Bereits anlässlich der Gemeinderatssitzung am 23. März 2017 wurden gemäß § 53a Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 an den Mürzzuschlager Pflichtschulen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit jeweils Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen.

„Teilrechtsfähigkeit" bedeutet, dass die Pflichtschulen bestimmte Tätigkeiten im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung durchführen können. Es wird dadurch eine eigene, vom Schulerhalter unabhängige Rechtspersönlichkeit geschaffen. Daher haftet der Schulerhalter nicht für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit entstehen.

Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen werden durch zwei ehrenamtlich tätige Geschäftsführer geleitet und gemeinsam nach außen vertreten. Der erste Geschäftsführer muss stets der Schulleiter sein; der zweite Geschäftsführer wird vom Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt.

Aufgrund von Pensionierungen in der Polytechnischen Schule und der Viktor-Kaplan-Volksschule Hönigsberg waren daher jeweils die zweiten Geschäftsführer neu zu wählen. Die Schulleiterinnen der Polytechnischen Schule und der Viktor-Kaplan-Volksschule Hönigsberg haben dem Schulerhalter nunmehr die vom Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss neu gewählten (zweiten) Geschäftsführer bekanntgegeben.

Die vorgeschlagene Änderung wurde dem Gemeinsamen Schulausschuss am 19. September 2022 zur Kenntnis gebracht.

Nach der Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulerhalter haben die Schulleiterinnen sodann die Kundmachung der Änderung der Geschäftsführer bei der Bildungsdirektion im Verordnungsblatt zu beantragen.

Rechtslage

Gemäß § 43 Abs 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967 ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten ist.

Antrag

Der Gemeinderat beschließt im Einvernehmen mit der Schulleitung der Polytechnischen Schule und der Viktor-Kaplan-Volksschule Hönigsberg gemäß § 53a des Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetztes 2004 die Änderung der Geschäftsführer an den Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit der nachstehend genannten öffentlichen Pflichtschulen wie folgt:

1.) Polytechnische Schule Mürzzuschlag:
Bezeichnung: Förderer der Schule Poly Mürz
Leitung der Geschäftsführung: 1. Schulleiterin Martina Willingshofer, BEd
2. Manuel Grundner, Mag.phil.

2.) Viktor-Kaplan-Volksschule Hönigsberg:
Bezeichnung: Förderer der Schule / Viktor Kaplan VS Hönigsberg
Leitung der Geschäftsführung: 1. Schulleiterin Ilona Mandl, BEd
2. Gert Raithofer, MBA BEd

Einstimmiger Beschluss.

Die Gemeinderätinnen Ilse Schmalix und Christiana Schwalm kehren um 19.12 Uhr wieder in den Saal zurück.

B) Geschenkpaket für Neugeborene - Richtlinien

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing.Ursula Haghofer

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert bereits seit Jahren Familien nach der Geburt ihres Kindes, deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt mit einem Wickelrucksack. Grundlage dafür waren die „Richtlinien für den Erhalt des Wickelrucksackes" (GR-Beschluss vom 27.06.2016).

Nun soll die Richtlinie, wie in der Beilage I) ersichtlich, neu überarbeitet werden.
So wird zum Beispiel der Inhalt des Geschenkpaketes in der Richtlinie nicht mehr taxativ aufgezählt, sondern eine allgemeine Formulierung verwendet, die eine flexiblere Handhabung ermöglichen soll.

Rechtslage

Der Erhalt dieser Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und kann nur gewährt werden, solange diese im Rahmen des Budgets der Stadtgemeinde Mürzzuschlag Deckung findet.

Finanzielle Auswirkungen

Es sind Ausgaben in der Höhe von rund € 70,00,-- pro Geschenkpaket zu rechnen und im Haushaltsvoranschlag unter dem OH-Konto 1/439000/413000 vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der FA Soziales, Gesundheit, Familie und Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung vom 22.11.2022 einstimmig beschlossen die Richtlinie für den Erhalt eines Geschenkpaketes für Neugeborenen" dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die „Richtlinie für den Erhalt eines Geschenkpaketes für Neugeborene" gemäß Beilage I), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.
Gleichzeitig möge der Gemeinderat die Aufhebung der Richtlinie für den Erhalt des Wickelrucksackes (GR – Beschluss vom 27.06.2016) beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage I) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Gemeinderat Ing.Wolfgang Doppelreiter verlässt um 19.17 Uhr den Saal.

C) Städtische Johannes Brahms-Musikschule – Fördervertrag Land Steiermark

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Thomas Kernbichler

Sachverhalt

Um den Erhalt und den Ausbau der musikalischen Bildung von Schüler/innen an Musikschulen in der Steiermark zu fördern, wird vom Land Steiermark als Förderungsgeber der Besuch von Musikschulen gefördert, wobei die Auszahlung der Förderungsmittel vom Land Steiermark an den jeweiligen Schulerhalter als Förderungsmittler erfolgt, welcher die Förderung in Form einer Dienstleistung (Unterricht) an die jeweiligen Förderungsnehmer/innen (Schüler/innen) weitergibt. Diese Form der Schülerkopfförderung gilt seit dem Schuljahr 2019/20 und ersetzt die bis dahin geltende Form der Personalkostenförderung.

Schüler/innen im ersten Hauptfach werden demnach mit € 1.316,-, Schüler/innen im zweiten Hauptfach mit € 658,- und Schüler/innen im Kursfach mit € 263,20 pro Schuljahr gefördert. Gefördert werden nur Schüler/innen, die am ersten Tag des Unterrichtsjahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Diese Schülerkopfförderung setzt sich aus der Förderung der tatsächlichen Anzahl an Schüler/innen und dem sog. Spitzenausgleich zusammen. Aufgrund der demografischen Entwicklung liegt die Anzahl der Schüler/innen unter jener Zahl, die für das Erreichen der valorisierten Förderungssumme von € 521.574,45 notwendig wäre und das obwohl der Erfassungsgrad der Johannes Brahms Musikschule einer der höchsten in der gesamten Steiermark ist. Die Differenz zu dieser bis zum Schuljahr 2023/24 garantierten und valorisierten Fördersumme ist der sog. Spitzenausgleich. Dieser Spitzenausgleich ist derzeit bis zum Schuljahr 2022/23 seitens des Landes Steiermark vorgesehen.

Die erste Teilzahlung der Musikschulförderung erfolgt am 23.12.2022, die zweite Teilzahlung am 30.05.2023 und die letzte Teilzahlung bis spätestens 12 Monate nach Eingang der vollständigen Nachweise über die tatsächlichen Daten des gesamten Unterrichtsjahres samt aller erforderlichen Bestätigungen.

Die organisatorischen und pädagogischen Voraussetzungen zum Erhalt der Förderung sind im Förderungsvertrag dezidiert festgelegt und von der Johannes Brahms Musikschule einzuhalten.

Der Fördervertrag für das laufende Schuljahr 2022/23 wurde vom Land Steiermark am 15.11.2022 an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag übermittelt.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Unterfertigung des Fördervertrages erhält die Stadt Mürzzuschlag die Kosten in der Form der Schülerkopfförderung gemäß dem Fördervertrag refundiert. Diese werden auf der Haushaltsstelle 2/3200/861101 verbucht.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Jugend und Kultur hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 beschlossen, dem Gemeinderat den vom Land Steiermark, Abteilung 6, Bildung und Gesellschaft vorgelegten Fördervertrag „Vereinbarung über die Abwicklung von Musikschüler/innenförderungen für das Schuljahr 2022/23 zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den vom Land Steiermark, Abteilung 6, Bildung und Gesellschaft vorgelegten Fördervertrag „Vereinbarung über die Abwicklung von Musikschüler/innenförderungen für das Schuljahr 2022/23", Beilage H), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, in Form einer Schülerkopfförderung beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage H) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Gemeinderat Thomas Gstättner verlässt um 19.19 Uhr den Saal.

D) Verkehrsverbund Steiermark GmbH – Zuschuss zur Verlustabdeckung Nachtbus Hochsteiermark – Kooperationsvereinbarung

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Thomas Kernbichler

Sachverhalt

Seit Februar 2015 fährt in der östlichen Obersteiermark zwischen Semmering und Trofaiach der Nachtbus Hochsteiermark entlang der aktuellen Routen. Bei diesem Bussystem - eingebunden darin sind 17 Gemeinden – wird den Jugendlichen der Region unter anderem im Sinne der Erhöhung der Sicherheit, Samstag abends und nachts ein öffentliches Verkehrsmittel bereitgestellt.
In der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019 wurde mittels Grundsatzbeschluss beschlossen, dass sich die Stadtgemeinde Mürzzuschlag am Projekt Nachtbus für den Zeitraum 2021 bis 2031 weiterhin beteiligen wird, sofern nicht wichtige Gründe (wie zum Beispiel Wegfall der Förderung, starker Rückgang der Fahrgastzahlen, etc.) für einen vorzeitigen Ausstieg vorliegen. Des Weiteren wurde für den Zeitraum 2022/2023 die Übernahme der Kosten für den Nachtbus in Aussicht gestellt, sofern diese in den Voranschlägen 2022/2023 ihre Deckung finden.
Zur Verlustabdeckung ist dem Verkehrsverbund Steiermark GmbH von allen beteiligten Gemeinden ein jährlicher Zuschuss zu gewähren.
Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag bezahlt ihrer Einwohnerzahl entsprechend anteilig die Projektkosten (Gesamtkosten des jeweiligen Berechnungsjahres dividiert durch Gesamteinwohnerzahl der Projektgemeinden, multipliziert mit der Einwohnerzahl der Stadt Mürzzuschlag.
Die Höhe des jährlichen Zuschussbedarfs beträgt für das Betriebsjahr (jeweils vom Schulsommerferienbeginn bis zum Schulsommerferienbeginn des Folgejahres) 2022/2023 € 4.454,11. Von diesem Zuschussbetrag entfallen jeweils 50 % auf das erste Kalenderjahr und 50 % auf das zweite Kalenderjahr des Beitragsjahres, somit je € 2.277,06.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Die Kosten für das Jahr 2022 in der Höhe von € 2.277,06 sind auf der Kostenstelle 1/2592/6210 vorgesehen. Für das Jahr 2023 sind die Kosten in der Höhe von € 2.277,06 auf derselben Kostenstelle vorgesehen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Jugend und Kultur hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 beschlossen, dem Gemeinderat für das Projekt Nachtbus die Zuschussvereinbarung zur Verlustabdeckung Nachtbus Hochsteiermark für das Betriebsjahr 2022/2023 an den Verkehrsbund Steiermark Gmbh zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge für das Projekt Nachtbus die Zuschussvereinbarung zur Verlustabdeckung Nachtbus Hochsteiermark (Beilage G), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Antrages bildet) für das Betriebsjahr 2022/2023 an den Verkehrsbund Steiermark Gmbh, Metahofgasse 16, 8020 Graz, vertreten durch Herrn GF DI Dr. Peter Gspaltl und Herrn Mag. Michael Kober in der Gesamthöhe von 4.454,11 beschließen, wobei in den Jahren 2022 und 2023 je € 2.277,11 zur Auszahlung gelangen sollen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage G) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Punkt 9) Mürzzuschlag Agentur – Kooperationsvereinbarung Hochsteiermark

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Gunter Aumann

Sachverhalt

Am 01. Oktober 2021 ist die Tourismusstrukturreform des Landes Steiermark in Kraft getreten. Im Rahmen der Reform wurden Tourismusverbände zusammengelegt. Der Tourismusverband Semmering-Waldheimat-Veitsch mit Sitz in der Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag ist im Tourismusverband Hochsteiermark aufgegangen. Im Rahmen des davor stattgefundenen Strukturprozesses wurden Tourismusbüro-Standorte erarbeitet. Wobei ein Standort auch im Rahmen eines Tourismus-Informationsbüros/Geschäftsstelle in Mürzzuschlag definiert wurde.

Der Tourismusverband Hochsteiermark und die Mürzzuschlag Agentur haben eine Kooperationsvereinbarung erarbeitet, die auch in weiterer Folge den Sitz des Tourismus-Informationsbüros in Mürzzuschlag sichert und am bekannten Standort bestehen bleibt.

Der Gegenstand der Kooperationsvereinbarung regelt die Aufgaben der beiden Parteien wie folgt: am Sitz der Stadtgemeinde Mürzzuschlag - Mürzzuschlag Agentur, Eigenbetreib der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, hat der Tourismusverband Hochsteiermark einen Bürostandort/Geschäftsstelle, die in der Mürzzuschlag Agentur integriert ist. Die Mürzzuschlag Agentur übernimmt die Präsentation des Tourismusverbandes Hochsteiermark am Standort Wiener Straße 13, 8680 Mürzzuschlag (Eingang

WinterSportMuseum Mürzzuschlag. Zum Auftrag zählen die Aufgaben eines Informationsbüros eines Tourismusverbandes nach Stmk. Tourismusgesetz 1992/Novelle) - dies umfasst die Betreuung der Gäste sowie deren Anfragen vor Ort.

Die Vereinbarung beginnt am 01. Jänner 2022 und wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden.

Die Mürzzuschlag Agentur erhält für die Ausführung der oben genannten Aufgaben seitens des Tourismusverbandes Hochsteiermark eine Abgeltung in der Höhe von EUR 9.200, - netto jährlich.

Ausschussempfehlung

Der Verwaltungsausschuss der Mürzzuschlag Agentur hat in seiner Sitzung am 03. Oktober 2022 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat den Beschluss der Kooperationsvereinbarung - wie vorab beschrieben, zu empfehlen.

Finanzielle Gebarung

Die Einnahmen in der Höhe von EUR 9.200,- netto jährlich sind im Nachtragsvoranschlag 2022 unter 2/7710/8270 berücksichtigt und werden in den weiteren Voranschlägen während der Dauer der Kooperationsvereinbarung vorgesehen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Tourismusverband Hochsteiermark und der Mürzzuschlag Agentur laut Beilage J), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2022 beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage J) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Gemeinderat Ing.Wolfgang Doppelreiter kehrt um 19.28 Uhr wieder in den Saal zurück.
Gemeinderat Thomas Gstättner kehrt um 19.35 wieder in den Saal zurück.
Gemeinderat Mag.Werner Gamsjäger verlässt um 19.39 Uhr den Saal.

Punkt 10) Kooperationsvereinbarung Projekt „24/7 REGIOmat" zwischen der REV GmbH und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Alfred Lukas

Sachverhalt

Die REV GmbH ist Projektträger für das Projekt „Speiskammerl". Dieses Projekt wird von LEADER unter der Bezeichnung „24/7 REGIOmat" gefördert.
Unter der Bezeichnung „Speiskammerl" wurden bisher drei Verkaufsautomaten installiert. Diese befinden sich in St. Barbara, in Langenwang und in Mürzzuschlag (Stadtplatz 3, Eingang Stadtsaal).

Das „Speiskammerl" bietet regionalen Landwirten, Produzenten und Direktvermarktern die Möglichkeit, sich zu präsentieren und ihre Produkte zu verkaufen. Anderseits hat die Bevölkerung die Möglichkeit sich bewusst für regionale Produkte zu entscheiden und diese rund um die Uhr (24 Stunden / 7 Tage) zu erwerben. Ergänzend zu den Verkaufsautomaten wird eine Internetplattform etabliert, um die regionalen Anbieter und deren Produktangebot zu bewerben.

Der Standort in Mürzzuschlag wurde gemeinsam mit dem Projektträger ausgewählt. Sollte sich dieser als nicht optimal erweisen, kann der Automat ohne großen Aufwand umgestellt werden. Der Stromanschluss ist durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag hergestellt worden, welche auch im ersten Betriebsjahr die Stromkosten übernimmt. Da der Verkaufsautomat in das Stromnetz der Stadtsäle integriert ist, fallen die Stromkosten in diesem Bereich an.

Für die Projektteilnahme ist pro teilnehmende Gemeinde ein Eigenmittelanteil von Euro 8.000,- einmalig zu leisten. Inklusive der Stromherstellungskosten und der Eigenleistungen (Transport vom Dienstleistungszentrum zum Stadtplatz) ist somit ein einmaliger Betrag von Euro 10.000,- vorzusehen.

Der Betrieb des Verkaufsautomaten obliegt der REV GmbH. Für die Stadtgemeinde fallen keine weiteren Aufwände und keine Risiken an.

Alle Details sind in der Kooperationsvereinbarung zwischen der REV GmbH und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag (Beilage F) festgelegt, welche dem Gemeinderat zum Beschluss vorliegt.

Es wird empfohlen, diese Kooperationsvereinbarung zwischen der REV GmbH und der Stadtgemeinde zu beschließen.

Rechtslage

Gemäß § 43 Absatz 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind, dem Gemeinderat.

Gemäß § 57 Absatz 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. ist zu einem gültigen Beschluss, soweit dieses Gesetz oder andere Gesetze nicht eine erhöhte Stimmenmehrheit vorsehen, die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Finanzielle Auswirkung

Der Eigenmittelanteil und die Herstellung des Stromanschlusses ist für 2022 unter der Haushaltsstelle 1/782000/755100 geplant. Die Eigenleistungen werden für 2022 unter der Haushaltsstelle 1/782000/720019 dargestellt und bei der Haushaltsstelle 1/782000/755100 eingespart.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Wirtschaft und Digitalisierung berieten anlässlich der Sitzung vom 30.11.2022 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne dieses Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag

Der Fachausschuss für Wirtschaft und Digitalisierung empfiehlt dem Gemeinderat die Kooperationsvereinbarung (Beilage F)) zwischen der REV GmbH und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag für das Leader-Projekt „24/7 REGIOmat" mit einem einmaligen finanziellen Aufwand von maximal Euro 10.000,- beschließen.
Die Vereinbarung ist integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Der Antrag wird mit 14 Fürstimmen zu 6 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Wolfgang Doppelreiter, Friedrich Scheikl, Matthias Würgenschimmel, Franz Rosenblattl und Christiana Schwalm.

Gemeinderat Mag.Werner Gamsjäger kehrt um 19.44 Uhr wieder in den Saal zurück.

Punkt 11) Berichte des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO u.a.

A) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag

Der Bürgermeister berichtet auszugsweise über die nachfolgenden Verbandsversammlungen:

Verbandsversammlung am 30.03.2022:

- Beratung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2021 (Hoheit und WU)
- 1. Nachtragsvoranschlag 2022 - Budgetierung der Sechstelabrechnungen 2021 mit dem Land Steiermark
- Verwendung 10%-Anteil aus dem Überschuss Globalbudgetabrechnung KJH 2018 bis 2020 für Präventivprojekte
- Verwendung des Überschusses aus dem Globalbudget der Kinder- und Jugendhilfe o Verlängerung der Schulsozialarbeit für das Schuljahr 2021/22
- Status SHV Strategie
- Tagsätze Pflegeheime

Verbandsversammlung am 22.06.2022:

- Machbarkeitsstudie zu Bauvorhaben
- Status zur Auflösung SHVs
- Budgetvorschau/-kontrolle (Hoheit und WU)
- Tagesbetreuung – Tarife Regelfinanzierung

Verbandsversammlung am 21.09.2022:

- Aufgaben und Tätigkeiten der Behindertenanwaltschaft
- Umgang mit Subventionen 2023
- Tagesbetreuung Regelfinanzierung Bruck und Kapfenberg – Verrechnungsverträge NEU ab 01.07.2022

Verbandsversammlung 30.11.2022:

- 2. Nachtragsvoranschlag 2022
- Grundsatzbeschluss Subventionen 2023

Wissenswertes vom SHV Bruck-Mürzzuschlag 2022

- 15. Altenpflegekongress – „Ich pflege mich": Nach einjähriger Pause fand der diesjährige 15. Altenpflegekongress des Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag im wiederum ausverkauften Brucker Kulturhaus statt. Abweichend zu den 14 Veranstaltungen davor wurden diesmal speziell die Bedürfnisse der Pflegemitarbeiter:innen in den Fokus gerückt.
- Betriebliches Gesundheitsmanagement: Der einmal jährlich von der WKO Steiermark und der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe verliehene Gesundheitspreis „Fit im Job" wurde am 30.05.2022 in einem feierlichen Rahmen an die prämierten Unternehmen überreicht. In der Kategorie „Mehr als 250 Mitarbeiter:innen" wurde der begehrte steirische Gesundheitspreis in Gold entgegengenommen.
- Das Pflegeheim Grillparzerstraße musste aufgrund anstehender Sanierungsmaßnahmen temporär geschlossen werden. Alle BewohnerInnen haben ein neues Zuhause in einer anderen Einrichtung gefunden.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

B) Abfallverband – Mürzverband

Der Bürgermeister berichtet auszugsweise über die nachfolgenden Verbandsversammlungen bzw. Vorstandssitzungen:

Verbandsversammlung am 05.07.2022:

- Rechnungsabschluss und Voranschlag
- Wahlen
- Vortrag Biogene Abfälle

Vorstandssitzung am 20.09.2022:

- ARGE Österreichischer Abfallverbände
  Die Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Abfallverbände ist die bundesweite Interessensvertretung der Landesdachverbände.
- Biologischer Rasenmäher (Schwarznasenschafe)
- Bericht über die Brandstiftung am 04. August 2022
- Ressourcenpark Hönigsberg
- Erhöhung Kartonagenanteil und Fehlwürfe im Altpapier
- Re-Use-Herbst Steiermark 2022

Vorstandssitzung am 15.11.2022:

- Abrechnung Sammel- und Verwertungssysteme
- Testat Deponiesicherstellung
- Umladestelle Gelber Sack
- Ressourcenpark Hönigsberg

Verbandsversammlung am 30.11.2022:

- Voranschlag
  Der Voranschlagsentwurf 2023 für den Finanzierungshaushalt des AWV Mürzverband weist Einzahlungen in Höhe von EUR 4,550.400,-- und Auszahlungen von EUR 4,237.300,-- aus und stellt somit ein Plus der liquiden Mittel in Höhe von EUR 313.100,- dar und wurde einstimmig beschlossen.

  Im Voranschlag für den Eigenbetrieb Ressourcenpark wurde das Bauvorhaben Hönigsberg in der Höhe von EUR 2,967.000,-- berücksichtigt, welches durch die Aufnahme eines Darlehens gedeckt ist. Der Voranschlag wurde einstimmig genehmigt.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 12) Prüfungsausschuss – Berichte

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Gemeinderätin Ilse Schmalix, berichtet über die Prüfungsausschusssitzungen vom 07. Oktober 2022 und vom 25. November 2022.

Gemeinderat Marco Holzer verlässt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister um 20.07 Uhr die Sitzung.

Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 20.09 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:

.....

Schriftführer:

.....
(Mag.Werner Gamsjäger)

Schriftführer:

.....
(Friedrich Scheikl)

Schriftführer:

.....
(Thomas Gstättner)

Schriftführerin:

.....
(Christiana Schwalm)

Schriftführerin:

.....
(Ilse Schmalix)

GEGEN DIESE VERHANDLUNGSSCHRIFT WURDEN KEINE EINWENDUNGEN ERHOBEN.

30.03.2013